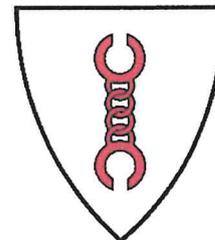


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2021

Nr.
1

Ausgabetag
14.01.2021

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018	2
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019	3
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht und die Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz	4
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	5
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2021	7

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018

Der vom Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 08.10.2020 einstimmig bestätigte Gesamtabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna wie folgt angezeigt:

	Euro
Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018	
Ordentliche Gesamterträge	67.117.128,65
Ordentliche Gesamtaufwendungen	48.224.132,47
Ordentliches Gesamtergebnis	18.892.996,18
Gesamtfinanzergebnis	-1.951.401,08
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	16.941.595,10
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
Gesamtjahresergebnis	16.941.595,10

	Euro
Gesamtbilanz zum 31.12.2018	
Anlagevermögen	135.061.102,43
Umlaufvermögen	20.839.517,93
Aktive Rechnungsabgrenzung	112.350,29
Gesamtsumme Aktiva	156.012.970,65
Eigenkapital	21.087.107,65
Sonderposten	49.010.453,12
Rückstellungen	14.929.681,74
Verbindlichkeiten	68.594.261,67
Passive Rechnungsabgrenzung	2.391.466,47
Gesamtsumme Passiva	156.012.970,65

Der Gesamtabschluss liegt zur Einsichtnahme bis zur Bestätigung des nächsten Gesamtabchluss im

Rathaus in B ö n e n - Am Bahnhof 7 - Zimmer Nr. 403,

öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist (nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02383 933 122 während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) möglich.

Ferner wird der o. g. Gesamtabschluss auch über die Internetseite der Gemeinde Bönen unter www.boenen.de veröffentlicht.

Bönen, den 06.01.2021

Der Bürgermeister


Roterling

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019

Der vom Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 08.10.2020 einstimmig festgestellte Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna wie folgt angezeigt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2019		Euro
Ordentliche Erträge		50.211.185,58
Ordentliche Aufwendungen		45.192.137,64
Ordentliches Ergebnis		5.019.047,94
Finanzergebnis		-1.618.594,14
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit		3.400.453,80
Außerordentliches Ergebnis		0,00
Jahresergebnis		3.400.453,80

Finanzrechnung zum 31.12.2019		Euro
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit		47.777.785,31
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit		43.004.843,74
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		4.772.941,57
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		2.267.123,26
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		2.169.253,72
Saldo aus Investitionstätigkeit		97.869,54
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		4.870.811,11

Bilanz zum 31.12.2019		Euro
Anlagevermögen		126.802.317,93
Umlaufvermögen		24.133.890,43
Aktive Rechnungsabgrenzung		109.448,53
Gesamtsumme Aktiva		151.045.656,89
Eigenkapital		25.796.709,98
Sonderposten		43.608.109,29
Rückstellungen		15.417.177,21
Verbindlichkeiten		63.698.578,19
Passive Rechnungsabgrenzung		2.525.082,22
Gesamtsumme Passiva		151.045.656,89

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme bis zur Bestätigung des Jahresabschluss 2020 im

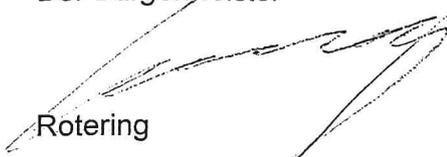
Rathaus in Bönen - Am Bahnhof 7 - Zimmer Nr. 403, öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist (nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02383 933 122 während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) möglich.

Ferner wird der o. g. Jahresabschluss auch über die Internetseite der Gemeinde Bönen unter www.boenen.de veröffentlicht.

Bönen, den 06.01.2021

Der Bürgermeister


Roterling

Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz),
an Adressbuchverlage – § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz.

Sie haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

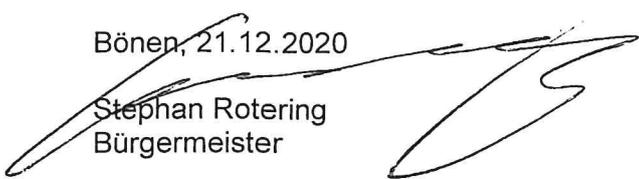
Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen. Widersprüche nehmen der Bürgermeister der Gemeinde Bönen, Bürgerbüro, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen entgegen.

Bönen, 21.12.2020

Stephan Rotering
Bürgermeister



**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Seseke,
Heerener Mühlbach, Körne, Massener Bach, Kuhbach, Lüserbach und
Lünerner Bach in der Managementeinheit Seseke (ME_LIP_1500)
im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-006**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Seseke im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Lünen	(Kreis Unna)
Stadt Bergkamen	(Kreis Unna)
Stadt Kamen	(Kreis Unna)
Stadt Unna	(Kreis Unna)
Gemeinde Bönen	(Kreis Unna)
Stadt Dortmund	(kreisfreie Stadt)

Die Unterlagen (Allgemeine Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 25. Januar bis zum 26. März 2021

während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 – 12:30; montags, dienstags und donnerstags von 13:30 – 16:00) eingesehen werden. Sie liegen bei folgender Adresse öffentlich aus:

**Rathaus Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen
Zimmer 422**

Ansprechpartner:

Herr Maximilian Drexler (Tel.0283 / 933-307, E-Mail: Maximilian.Drexler@boenen.de)

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4882145> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859, E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),
Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817, E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartner einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **10.04.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-006** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Kamen-Bönen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.181.784 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.177.609 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	911.970 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	911.970 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Entgelte und Zuschüsse pp. abgedeckt ist, wie folgt durch die Umlage gedeckt:

Kamen	254.109 €
Bönen	127.054 €

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 € die Verbandsvorsteherin.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird folgendes bestimmt:
Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Budget verbunden. Weiterhin können alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden werden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (Ausnahme: Personalaufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der in § 5 festgesetzten Umlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 17.12.2020 erteilt worden.

Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes ist nach § 18 Abs. 1 GKG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dass diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 06.01.2021

Die Verbandsvorsteherin

gez.
Kappen